



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 222/10

vom  
8. Juni 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen gewerbsmäßiger Steuerhohlerei

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juni 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten B.  
gegen das Urteil des Landgerichts Marburg vom 27. Januar  
2010 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Ausspruch  
über die Anordnung des Verfalls von Wertersatz in Höhe von  
1.092.459,15 € - aus den vom Generalbundesanwalt in seiner  
Antragsschrift vom 23. April 2010 dargelegten Gründen - entfällt  
(§§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO), auch hinsichtlich der Mitan-  
geklagten D. , B. und  
P. (§ 357 StPO), da die Nachprüfung des Urteils im Übri-  
gen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erge-  
ben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Angeklagte B. trägt drei Viertel  
der Kosten seines Rechtsmittels sowie seiner hierdurch ent-  
standenen notwendigen Auslagen. Im Übrigen trägt diese die  
Staatskasse.

Nack

Wahl

Hebenstreit

Graf

Sander